

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. Seite 71)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 23.11.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Beiräte und des Beteiligungsrates

Ehrenamtliche stimmberechtigte Mitglieder der Beiräte und des Beteiligungsrates erhalten als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Zehntels, die Vorsitzende oder der Vorsitzende in Höhe eines Viertels des monatlichen Grundbetrages gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. Für Ratsmitglieder ist die monatliche Aufwandsentschädigung mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgegolten. § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie § 2 Abs. 3 gelten entsprechend.“

2. Dem § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird folgender Halbsatz angefügt:

„, sofern nicht zuvor eine Beratung in einem anderen vom Stadtrat gebildeten Ausschuss erfolgt ist.“

3. § 8 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

a) Beratung

- aa) Städtebauliche Pläne mit allen Änderungen und Ergänzungen und deren Vollzug.
- bb) Fragen des Erschließungsbeitragsrechts einschließlich der Bildung von Abrechnungsgebieten.
- cc) Fragen des Denkmalschutzes.
- dd) Grundsätzliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsplanung und der Stadtsanierung stehen.

b) Entscheidung

- aa) Planoffenlage- bzw. Entwurfsbeschlussfassung im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen.
- bb) Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen von mehr als 52.000,00 € bis 160.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des

Haushaltsplanes und von mehr als 160.000,00 €, wenn bei Ausschreibungen Zuschlagsfristen einzuhalten sind und vor Fristablauf eine Entscheidung des Hauptausschusses und/oder des Stadtrates nicht herbeigeführt werden kann.

- cc) Erlass von Vertragsstrafen aus Lieferung und Leistung (VOB-VOL).
- dd) Zustimmung zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB und zu Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- ee) Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159).
- ff) Städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB.
- gg) Stellungnahmen der Stadt Landau in der Pfalz zu Planfeststellungsverfahren (ausgenommen für Verkehrsanlagen).
- hh) Stellungnahme der Stadt Landau in der Pfalz zu raumordnerischen Verfahren.
- ii) Abwägung über die Herstellung von Gemeindestraßen gem. § 125 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB.
- jj) Städtebauliche Rahmenpläne, für deren Umsetzung kein Bebauungsplan erforderlich ist.
- kk) Beschlussfassung über Inhalt des Ausbauprogramms für öffentliche Straßen.
- ll) Grundsätzliche technische Fragen bei allen Baumaßnahmen (ausgenommen bei Erschließungsanlagen).
- mm) Planung und Gestaltung städtebaulich bedeutsamer Straßen und Plätze.“

4. § 8 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9. Mobilitätsausschuss

a) Beratung

- aa) Verkehrskonzepte mit gesamtstädtischer Bedeutung.
- bb) Parkraumkonzepte mit gesamtstädtischer Bedeutung.
- cc) Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV.
- dd) Gestaltung und Organisation der gesamtstädtischen, verkehrsmittelübergreifenden Mobilität.
- ee) Widmung und Entwidmung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- ff) Fragen des Erschließungsbeitragsrechts einschließlich der Bildung von Abrechnungsgebieten.
- gg) Planung und Gestaltung städtebaulich bedeutsamer Straßen und Plätze.
- hh) Beratung über Inhalt des Ausbauprogramms für öffentliche Straßen.

b) Entscheidung

- aa) Quartiers- und straßenbezogene Verkehrskonzepte.

- bb) Quartiers- und straßenbezogene Parkraumkonzepte.
- cc) Änderung der Verkehrsführung und Verkehrslenkung.
(Maßnahmen des Handlungsfeldes Lenken aus dem Mobilitätskonzept) soweit keine Auftragsangelegenheiten in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde vorliegen.
- dd) Information und Öffentlichkeitsarbeit zur verkehrsmittelübergreifenden Mobilität (Maßnahmen des Handlungsfeldes Umdenken aus dem Mobilitätskonzept).
- ee) Stellungnahme der Stadt Landau in der Pfalz zu straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren und Verkehrsplanungen.
- ff) Stellungnahme der Stadt Landau in der Pfalz zu Planfeststellungsverfahren für Verkehrsanlagen.
- gg) Vergabe von Dienstleistungsaufträgen für Mobilitätsmaßnahmen von mehr als 52.000 € bis 160.000 € im Einzelfall.
- hh) Grundsätzliche technische Fragen bei der Herstellung von Erschließungsanlagen.
- ii) Planung von Straßen und Plätzen mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b, Doppelbuchstabe mm) genannten Straßen und Plätze.
- jj) Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung des Ausbauprogramms für öffentliche Straßen.
- kk) Beschlussfassung über Inhalt, Änderung und Ergänzung des Ausbauprogramms für Feldwege.“

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister